

Der Bürgermeister

**Fachdienst Umweltschutz und Freiraum**  
Frau Sara Kunkel, Tel. 17-1210

**TOP: Umsetzung des Elektromobilitätsgesetzes**

Beschlussvorlage Nr. 063/2016

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

**Beratungsfolge**

Bau- und Verkehrsausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

15.06.2016

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Mindereinnahmen von Parkgebühren sind wegen mangelnder Erfahrungswerte nicht näher bezifferbar. Die vorgeschlagene Testphase beläuft sich zunächst auf ein Jahr.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend: 120/010/020

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (EmoG)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Möglichkeiten des Elektromobilitätsgesetzes durch eine noch zu erfolgende Ergänzung der Parkgebührenordnung wie folgt umzusetzen:

- Gekennzeichnete Elektrofahrzeuge (E-Plakette) dürfen für die Dauer von maximal drei Stunden auf allen öffentlichen und von der Stadt bewirtschafteten Parkierungsanlagen im Lüdenscheider Stadtgebiet kostenfrei ohne Lösung eines Parkscheins parken. Die Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe zu dokumentieren.
- Die Umsetzung des EmoGs erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres. Danach wird auf Grundlage der Erfahrungswerte bei der Parkraumbewirtschaftung und der aktuellen Zulassungszahlen über eine erneute Verlängerung, Anpassung oder Außerkraftsetzung entschieden.
- Eine gesonderte Beschilderung aller bewirtschafteten öffentlichen Parkierungsanlage erfolgt nicht. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung der ergänzenden Parkgebührenordnung.
- Betreiber von privat bewirtschaftetem Parkraum sollen darüber informiert werden, dass sie im Fall von abweichenden Regelungen auf ihren Stellplätzen in geeigneter Form darauf hinweisen.

### **Begründung:**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 über 1 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben. Werden diese mit Strom aus erneuerbaren Energien betankt, kann der Verkehrssektor einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Noch ökologischer – aber nicht Gegenstand DIESER Entscheidung- ist der Verzicht auf motorisierten Individualverkehr, zum Beispiel durch die Nutzung des ÖPNV oder einen Gang zu Fuß. Angenommen jedoch, PKWs sind auch in Zukunft ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Mobilität, lassen sich durch den Wechsel von Verbrenner- auf Strommotoren klima- und gesundheitsschädliche Schadstoffe drastisch reduzieren. Ganz nebenbei verringern sich auch die Lärmemissionen. Die Lebensqualität in Lüdenscheid steigt. Elektrofahrzeuge gehören daher (neben dem weiteren Ausbau des ÖPNV und Nahverkehrsnetz) zu einem nachhaltigen Mobilitätskonzept dazu und sollten kommunalpolitisch gefördert werden.

Das Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (kurz: EmoG) liefert Städten erstmals eine Ermächtigungsgrundlage zur Vorrangregelung für Elektrofahrzeuge. Unter anderem ist nun eine Parkbevorrechtigung, Parkgebührenbefreiung und die Nutzung von Busspuren für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der E-Fahrzeuge möglich.

Etwaige Umsetzungsoptionen des EmoGs für die Stadt Lüdenscheid wurden von der Verwaltung ausführlich erörtert. Dabei wird einvernehmlich vorgeschlagen, die Umsetzung des EmoGs im Rahmen der Änderung der Parkgebührenordnung (voraussichtlich Ende des Jahres 2016) und zwar unter Anpassung an die lokalen Gegebenheiten zu vollziehen. Das heißt, nicht alle gesetzgeberischen Möglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Der Beschlussvorschlag beinhaltet eine Minimallösung für zeitlich begrenztes, kostenfreies Parken für Elektroautos in Lüdenscheid.

Weitere Optionen des EmoGs werden aus folgenden Erwägungsgründen abgelehnt:  
Im lokalen Kontext scheint es nicht sinnvoll Busspuren freizugeben, da diese dem ÖPNV, Taxen und Krankentransporten vorbehalten werden sollen. Ferner ist bei der geringen Anzahl an Busspuren in Lüdenscheid von keinem nennenswerten Effekt auszugehen. Vielmehr wäre zu befürchten, dass Lichtsignalanlagen falsch gedeutet werden und es in Folge dessen zu Verkehrsverzögerungen kommt. Außerdem soll von einer exklusiven Parkbevorrechtigung für Elektroautos im Lüdenscheider Stadtgebiet abgesehen werden, da Leerstand des ohnehin raren Parkraums vermieden werden soll.

Lüdenscheid, den 27.04.2016

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlage/n:**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 2015  
Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge  
(Elektromobilitätsgesetz –EmoG)